

BERICHT

PORR AG

**Bericht über die Spaltungsprüfung gemäß § 17 SpaltG
iVm § 5 SpaltG**

PORR AG

1100 Wien, Absberggasse 47

B E R I C H T

über die

Spaltungsprüfung gemäß § 17 SpaltG iVm § 5 SpaltG

erstellt von

**Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
A-1220 Wien, Wagramer Straße 19**

Ausfertigung Nr.:

INHALTSVERZEICHNIS

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2	Rechtliche Verhältnisse	4
3	Hergang der Spaltung	5
3.1	Spaltungs- und Übernahmevertrag gemäß § 17 Z 1 SpaltG iVm § 2 SpaltG	5
3.2	Prüfung der Angaben gemäß § 2 Abs 1 SpaltG	5
3.3	Prüfung des Umtauschverhältnisses gemäß § 17 Z 5 iVm § 5 SpaltG und § 220b Abs 4 AktG	10
3.4	Kapitalerhaltung	12
4	Zusammenfassung und Schlussbemerkung	14

Anlagen

- Anlage 1: Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrag gemäß § 17 Z 1 SpaltG samt Beilagen
Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 14. August 2014 wurden wir gemäß § 5 Abs 2 SpaltG zum **Spaltungsprüfer** der unter FN 34853 f im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien protokollierten Firma

PORR AG

(in der Folge auch „übertragende Gesellschaft“ genannt) mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsadresse in 1100 Wien, Absberggasse 47, bestellt. Für unsere Bestellung liegen keine Ausschlussgründe gemäß §§ 271 ff UGB vor.

Bei dieser Spaltung handelt es sich um eine Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 17 SpaltG iVm § 1 Abs 2 Z 2 SpaltG. Gemäß § 5 Abs 1 SpaltG iVm § 17 Z 1 SpaltG ist der Spaltungs- und Übernahmevertrag von einem Spaltungsprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Angaben im Spaltungs- und Übernahmevertrag richtig und vollständig sind und ob der Spaltungshergang den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Da gemäß § 17 Z 5 SpaltG bei der Abspaltung zur Aufnahme für die übernehmende Gesellschaft die Vorschriften über die Verschmelzung durch Aufnahme sinngemäß anzuwenden sind, wurde gemäß § 220b Abs 2 AktG die Mag. Anton Androsch Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. als Spaltungsprüfer der übernehmenden Gesellschaft bestellt.

Der Umfang unserer Prüfung bezieht sich gemäß § 17 SpaltG iVm § 5 Abs 1 SpaltG auf die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des in der Anlage 1 angeschlossenen Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmevertrags. Wesentlicher Gegenstand der Spaltungsprüfung ist dabei auch die Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen.

Gemäß § 3 Abs 4 SpaltG ist auch zu prüfen, ob der tatsächliche Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft nach Durchführung der Spaltung wenigstens der Höhe ihres Nennkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen entspricht (Restvermögensprüfung). Mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 13. August 2014 wurden wir auch zum Restvermögensprüfer der übertragenden Gesellschaft bestellt. Über die Prüfung des verbliebenen Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft erfolgt eine gesonderte Berichterstattung.

Bei der übernehmenden Gesellschaft ist die Durchführung einer Sacheinlageprüfung gemäß § 17 Z 3a SpaltG iVm § 25 Abs 3 AktG erforderlich, da das abgespaltene Vermögen auf eine bereits bestehende Gesellschaft übertragen wird und bei dieser eine Erhöhung des Grundkapitals vorgenommen wird. Zum Sacheinlagenprüfer wurde die Mag. Anton Androsch Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. bestellt. Über das Ergebnis dieser Prüfung erfolgt ebenfalls eine gesonderte Berichterstattung.

Darüber hinaus wurde die Mag. Anton Androsch Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. gemäß § 45 AktG zum (Nach-)Gründungsprüfer der PIAG Immobilien AG bestellt, worüber ein entsprechender gesonderter Prüfbericht erstattet wird.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags durch unsere Gesellschaft ist unser geschäftsführender Gesellschafter, Herr Mag. Herbert HOUF, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich. Unserer Prüfung haben wir die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler (Anlage 2), zu Grunde gelegt.

Die Prüfung fand im September 2014 in den Räumen der Gesellschaft sowie in unserer Kanzlei statt.

Als **Prüfungsunterlagen** standen uns im Wesentlichen folgende Dokumente zur Verfügung:

1. Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags gemäß § 17 Z 1 SpaltG idF vom 24. September 2014
2. Spaltungsbericht des Vorstands der PORR AG und der PIAG Immobilien AG vom 24. September 2014
3. Entwurf des Berichts des Aufsichtsrats der PORR AG vom 25. September 2014
4. Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2014 der PORR AG von der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
5. Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 der PORR AG als übertragende Gesellschaft
6. die Spaltungsbilanz zum 1. Juli 2014 der PORR AG
7. Übernahmebilanz zum 1. Juli 2014 der PIAG Immobilien AG
8. Firmenbuchauszüge der an der Umgründung beteiligten Gesellschaften vom 2. September 2014

9. Zwischenabschluss zum 30. Juni 2014 der PIAG Immobilien AG vom 16. September 2014

Die Vorstandsmitglieder der PORR AG haben uns in einer am 24. September 2014 unterfertigten schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass in der Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 sowie in der Spaltungsbilanz zum 1. Juli 2014 und in der Übernahmebilanz zum 1. Juli 2014 sämtliche bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände, ungesteuerte Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Haftungsverhältnisse erfasst wurden, im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags sämtliche Angaben gemäß § 17 SpaltG iVm § 2 Abs 1 SpaltG vollständig und richtig getätigt wurden und die darin enthaltenen Ausführungen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, sowie dass uns alle für die Spaltungsprüfung gemäß § 17 SpaltG iVm § 5 Abs 1 SpaltG relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden und uns auch sämtliche Ereignisse bzw. Erkenntnisse, die bis zum Abschluss unserer Tätigkeiten eingetreten bzw. bekannt geworden sind, mitgeteilt wurden.

Weiters wurde uns bestätigt, dass im Rahmen der Abspaltung weder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der beteiligten Gesellschaften, noch einem Abschluss-, Gründungs-, Sacheinlage- oder Spaltungsprüfer ein besonderer Vorteil gemäß § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt oder zugesagt wurde.

2 Rechtliche Verhältnisse

Übertragende Gesellschaft ist die unter der Firma **PORR AG**, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Absberggasse 47, 1100 Wien, im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 34853 f eingetragene Gesellschaft. Die PORR AG ist eine nach österreichischem Recht gegründete Kapitalgesellschaft mit einem Grundkapital von EUR 29.095.000,00. Das Grundkapital ist in 14.547.500 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 2,00 zerlegt. Die Aktien sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment Standard Market Continuous (ISIN AT0000609607).

Übernehmende Gesellschaft ist die unter der Firma **PIAG Immobilien AG**, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Absberggasse 47, 1100 Wien, im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 397508 x eingetragene Gesellschaft. Die PIAG Immobilien AG ist eine nach österreichischem Recht gegründete Kapitalgesellschaft mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 70.000,00. Das Grundkapital ist in 70.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 zerlegt.

Die PORR AG hält sämtliche Aktien der PIAG Immobilien AG und ist daher Alleinaktionärin.

3 Hergang der Spaltung

3.1 Spaltungs- und Übernahmevertrag gemäß § 17 Z 1 SpaltG iVm § 2 SpaltG

Die Vorstände der übertragenden sowie der übernehmenden Gesellschaft haben gemäß § 17 Z 1 SpaltG am 24. September 2014 einen Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrag aufgestellt. Dieser Entwurf ist Gegenstand unserer Prüfung.

Der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags zwischen der PORR AG und der PIAG Immobilien AG sieht die Übertragung des definierten Spaltungsvermögens durch Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 und 17 des SpaltG unter Anwendung des Art VI Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) auf die PIAG Immobilien AG gegen Gewährung von Aktien der PIAG Immobilien AG vor. Das zur Übertragung vorgesehene Spaltungsvermögen besteht aus den der PORR AG gehörenden Geschäftsanteilen von 41,33% an der UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft und von 39,96% an der STRAUSS & PARTNER Development GmbH.

Die Wirksamkeit des Vertrages ist durch den Eintritt der folgenden Ereignisse aufschiebend bedingt:

- Genehmigung des Spaltungs- und Übernahmevertrags durch die Hauptversammlung der PORR AG
- Genehmigung des Spaltungs- und Übernahmevertrags durch die Hauptversammlung der PIAG Immobilien AG

Sollte die Spaltung nicht bis spätestens 25. Dezember 2014 in das Firmenbuch eingetragen sein, sind die PORR AG und die PIAG Immobilien AG jeweils berechtigt, von diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag zurückzutreten. Mit Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch erlischt dieses Rücktrittsrecht.

3.2 Prüfung der Angaben gemäß § 2 Abs 1 SpaltG

Der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags enthält alle erforderlichen Angaben und Erklärungen.

In der Präambel des Vertragsentwurfes werden die gemäß **§ 2 Abs 1 Z 1 SpaltG** vorgeschriebenen Angaben hinsichtlich Firma und Sitz der übertragenden Gesellschaft gegeben. Die Satzungen der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft sind als Anlagen ./1.1. bis ./1.3 im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags enthalten.

Die gemäß **§ 2 Abs 1 Z 2 SpaltG** geforderten Erklärungen über die Übertragung der Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft werden abgegeben. Das Spaltungsvermögen wird im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags in der Präambel unter Punkt (G) mit dem 41,33%igen Anteil an der UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft und mit dem 39,96%igen Anteil an der STRAUSS & PARTNER Development GmbH definiert. Als Gegenleistung erhalten die Aktionäre der PORR AG Aktien an der PIAG Immobilien AG.

Im Rahmen der Spaltung werden keine Zuzahlungen oder Barabfindungen von Dritten iSd **§ 17 SpaltG iVm § 2 Abs 1 Z 3 und Z 13 SpaltG** geleistet. Die Spaltung ist verhältnismäßig, weil den Aktionären der PORR AG jene Aktien die von der PIAG Immobilien AG im Zuge der Kapitalerhöhung ausgegeben werden (Spaltungsaktien) in jenem Verhältnis zugeteilt werden, das der Beteiligung der Aktionäre an der PORR AG entspricht. Ferner ist die Spaltung nicht rechtsformübergreifend. Folglich entfällt ein Angebot auf Barabfindung an die Aktionäre der PORR AG. Die entsprechenden Erklärungen finden sich unter Punkt 3 und 13 im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags. Hinsichtlich der Ableitung des Umtauschverhältnisses verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 3.3. im Bericht.

Da es im Zuge der Spaltung zu keiner Herabsetzung des Nennkapitals bei der übertragenden Gesellschaft kommt, können die Anmerkungen gemäß **§ 2 Abs 1 Z 4 SpaltG** unterbleiben. Erläuternd wird im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags dazu angeführt, dass der bei der PORR AG resultierende Spaltungsverlust mit den gebundenen Kapitalrücklagen der Gesellschaft verrechnet wird. Soweit der unternehmensrechtliche Buchwert des Spaltungsvermögens den Betrag der ordentlichen Kapitalerhöhung übersteigt, wird dieser Betrag bei der PIAG Immobilien AG gemäß § 229 Abs 3 Z 1 UGB in eine gebundene Kapitalrücklage eingestellt. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorgaben wird die Kapitalerhaltungsvorschrift gemäß § 3 Abs 1 SpaltG eingehalten. (siehe Punkt 3.4 des Berichts).

Die Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen gemäß **§ 2 Abs 1 Z 5 SpaltG** werden im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags unter Punkt 5 geregelt. Als Gegenleistung für die Übertragung des Spaltungsvermögens auf die PIAG Immobilien AG erhalten die Aktionäre der PORR AG mit Wirksamkeit ab Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch entsprechend ihrer Beteiligung an der PORR AG (verhältnismäßig) zusätzlich für je 1 Aktie je 1 Aktie an der PIAG Immobilien AG.

Im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird der Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung gemäß **§ 2 Abs 1 Z 6 SpaltG** mit dem Beginn jenes Geschäftsjahres der PIAG Immobilien AG festgelegt, in dem diese Anteile ausgegeben werden, das ist ab dem 1. Jänner 2014.

Im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags wird der Spaltungsstichtag im Sinne des **§ 2 Abs 1 Z 7 SpaltG** mit 30. Juni 2014 definiert. Mit Beginn des 1. Juli 2014 gelten alle Handlungen der PORR AG hinsichtlich des Spaltungsvermögens als von der PIAG Immobilien AG vorgenommen.

Sonderrechte oder andere Rechte gemäß **§ 2 Abs 1 Z 8 SpaltG** werden weder den Aktionären der PORR AG noch anderen Personen gewährt. Die entsprechende Erklärung findet sich unter Punkt 8 im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags.

Die PORR AG begab seit Oktober 1990 insgesamt 49.800 Stück Kapitalanteilscheine (ISIN AT0000609664) (die "Kapitalanteilscheine") im Gesamtnennbetrag von EUR 398.400,00. Die Kapitalanteilscheine sind Genussrechte gemäß § 174 Aktiengesetz ("AktG") und an der Wiener Börse im Marktsegment "other securities" zum Handel in den Dritten Markt einbezogen. Mit öffentlichem Rückkaufangebot, veröffentlicht am 24. Juli 2014 ("Rückkaufangebot"), bot PORR AG den Inhabern von Kapitalanteilscheinen an, sämtliche 49.800 Kapitalanteilscheine zu einem Preis von EUR 207,80 je Kapitalanteilschein zu erwerben. Das Rückkaufangebot wurde hinsichtlich 47.889 Stück Kapitalanteilscheine angenommen, dies entspricht 96,16 % sämtlicher Kapitalanteilscheine. Zusätzlich hat die PORR AG gesondert 200 Kapitalanteilscheine erworben und hält daher 48.089 bzw. 96,6% aller Kapitalanteilscheine. Bereits in dem Rückkaufangebot kündigte die PORR AG an, bei einer Annahme für mehr als 75% aller Kapitalanteilscheine die verbleibenden Kapitalanteilscheine außerordentlich zu kündigen oder auf andere Weise abzugelten. Die PORR AG beschloss daher und sieht der Spaltungs- und Übernahmungsvertrags vor, dass betreffend die Kapitalanteilscheine das Recht selbst abgegolten wird. Jedenfalls liegt nach Ansicht der PORR AG auf Grund des geringen Restbestands von Kapitalanteilscheinen mit einem gesamten Marktwert von nur rund EUR 350.000,00 auch ein wichtiger Grund zur Kündigung der Kapitalanteilscheine vor.

Die Rechte der Gläubiger aus den von der PORR AG ausgegebenen Kapitalanteilscheinen (ISIN AT0000609664) werden daher mit Wirksamwerden der Spaltung zu einem Preis von EUR 207,80 je Kapitalanteilschein abgegolten. Die Kapitalanteilscheine enden daher mit dem Tag des Wirksamwerdens der Spaltung. Die PORR AG wird daher nach Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch an die Inhaber von jenen Kapitalscheinen, die sich noch nicht in ihrem Eigentum befinden, den Abgeltungsbetrag von EUR 207,80 je Kapitalanteilschein über

das Clearing System der OeKB als Wertpapiersammelbank und die Depotbanken der Inhaber von Kapitalanteilscheinen gegen Einziehung der die Kapitalanteilscheine verbriefenden und bei der OeKB hinterlegten Globalurkunde überweisen.

Nach Ansicht des Vorstands wird die Angemessenheit der Abgeltung dadurch bestätigt, dass die Abgeltung dem Angebotspreis im Rückkaufangebot entspricht und das Rückkaufangebot für fast sämtliche Kapitalanteilsscheine angenommen wurde. Es wird auch ein Vergleich mit § 7 Abs 3 GesAusG hergestellt, wonach nach dieser Bestimmung vermutet wird, dass die Gegenleistung eines Übernahmeangebotes angemessen ist, wenn in Zusammenhang mit dem Angebot 90% oder mehr der durch das Angebot betroffenen Aktien erworben wurden.

Da ein repräsentativer Handel der Kapitalanteilscheine nicht gegeben war, orientierte sich die PORR AG bei der Ermittlung des Angebotspreises am nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der PORR-Aktie in den letzten drei (3) Monaten (VWAP) vor dem Börsetag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (22. Juli 2014) von EUR 51,95. Die Vermögensrechte je Kapitalanteilschein entsprechen nach den Kapitalanteilscheinbedingungen und der Satzung der PORR AG jenen von vier (4) PORR-Aktien, da der im Jahr 2013 vollzogene Aktiensplit im Verhältnis 1:4 die Kapitalanteilscheine nicht betraf. Somit wurde der volle Substanzwert der Kapitalanteilscheine berücksichtigt, ohne einen Abschlag für die mangelnde Handelbarkeit anzusetzen.

Gemäß Punkt 9 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmevertrags werden den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften sowie den Abschluss-, Gründungs- oder Spaltungsprüfern keine besonderen Vorteile gemäß **§ 2 Abs 1 Z 9 SpaltG** gewährt.

Es bestehen folgende Doppelfunktionen von Organen der PORR AG, welche auch nach Wirksamwerden der Spaltung fortbestehen werden:

- Herr Ing Karl-Heinz Strauss, MBA, und Herr MMag Christian B. Maier sind jeweils Mitglieder des Vorstands der PORR AG und sind sämtliche Mitglieder des Vorstands der PIAG Immobilien AG.
- Frau Dr Susanne Weiss, Frau DI Iris Ortner und Herr Dr Bernhard Vanas sind jeweils Mitglieder des Aufsichtsrates der PORR AG und sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates der PIAG Immobilien AG.

Der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags beinhaltet des weiteren die gemäß **§ 2 Abs 1 Z 10 SpaltG** geforderte genaue Beschreibung und Zuordnung der an die übernehmende Gesellschaft übertragenen Vermögensteile sowie jene Vermögensteile, die bei

der Gesellschaft verbleiben. Gegenstand der Spaltung und der Übertragung sind die Anteile an der UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft und die Anteile an der STRAUSS & PARTNER Development GmbH und zwar mit sämtlichen damit verbundenen Rechten und Pflichten, wie sich diese am Tag des Wirksamwerdens der Spaltung (Eintragung in das Firmenbuch) darstellen ("Spaltungsvermögen").

Das gesamte übrige Vermögen der PORR AG verbleibt bei der PORR AG und wird von der Spaltung nicht berührt ("Restvermögen"). Das Restvermögen umfasst insbesondere jene Aktiva und Passiva, die in der Spaltungsbilanz der PORR AG ausgewiesen sind. Zu berücksichtigen sind dabei die seit 1. Juli 2014 eingetretenen Änderungen, insbesondere jene, die aus den zum Rechnungswesen gehörenden Aufzeichnungen, wie Anlagenverzeichnis, Kreditoren- und Debitorenlisten, ersichtlich sind. Alle Vermögenswerte, Rechte, Rechtsverhältnisse, Pflichten und Verbindlichkeiten, die in Punkt 10.1 des Spaltungs- und Übernahmevertrags nicht ausdrücklich erwähnt sind, sind Teil des Restvermögens und verbleiben daher bei der PORR AG.

Klarstellend wird festgehalten, dass jene Aktien an der PIAG Immobilien AG, die von der PORR AG vor der Spaltung gehalten werden, durch die Spaltung nicht übertragen werden. Sie werden daher auch nicht an die Aktionäre der PORR AG gemäß Punkt 5 des Spaltungs- und Übernahmevertrags ausgegeben. Die PORR AG überträgt diese 70.000 bestehenden Aktien an der PIAG Immobilien AG vielmehr unentgeltlich und aufschiebend bedingt mit Wirksamkeit der Spaltung an die PIAG Immobilien AG, damit die von der PIAG Immobilien AG im Zuge der Spaltung als Gegenleistung neu ausgegebenen 14.547.500 Stück Aktien der PIAG Immobilien AG wirtschaftlich eine Beteiligung von 100% an der PIAG Immobilien AG repräsentieren.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Spaltungs- und Übernahmevertrags bestehen Forderungen der PORR AG (oder von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der PORR AG) aus gewährten Finanzierungen gegen STRAUSS & PARTNER Development GmbH (oder direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der STRAUSS & PARTNER Development GmbH) und Haftungen der PORR AG (oder von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der PORR AG) für von STRAUSS & PARTNER Development GmbH (oder von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der STRAUSS & PARTNER Development GmbH) aufgenommene Finanzierungen. Die PIAG Immobilien AG verpflichtet sich gegenüber der PORR AG (und direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der PORR AG als echter Vertrag zugunsten Dritter), möglichst rasch

a) bestehende Verbindlichkeiten der STRAUSS & PARTNER Development GmbH (oder von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der STRAUSS & PARTNER Development GmbH) aus von der PORR AG (oder direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der PORR

AG) eingeräumten Finanzierungen an diese, unter anderem durch die Aufnahme von Finanzierungen von Dritten, zurückzuführen und

b) darauf hinzuwirken und die PORR AG (und direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der PORR AG) dabei zu unterstützen, dass diese aus im Rahmen von durch Dritte an STRAUSS & PARTNER Development GmbH (oder direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der STRAUSS & PARTNER Development GmbH) gewährte Finanzierungen übernommene Haftungen freigelassen werden.

Vermögensteile, die auf Grund des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können, verbleiben bei der PORR AG (Auffangregelung für die Vermögenszuordnung gemäß **§ 2 Abs 1 Z 11 SpaltG** unter Punkt 11 des Entwurfs des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags).

Die im **§ 2 Abs 1 Z 12 SpaltG** geforderten Bilanzen sind dem Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags angeschlossen. Von der übertragenden Gesellschaft wurde auf den Spaltungsstichtag 30. Juni 2014 eine Schlussbilanz samt Anhang gemäß § 17 iVm § 2 Abs 2 SpaltG aufgestellt. Die Schlussbilanz wurde von der BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1010 Wien, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Spaltungsbilanz zum 1. Juli 2014 sowie die Übernahmebilanz zum 1. Juli 2014 wurden aus der Schlussbilanz nachvollziehbar abgeleitet.

Auf die gemäß **§ 2 Abs 1 Z 13 SpaltG** geforderten Angaben kann verzichtet werden, da es sich bei der beabsichtigten Spaltung um eine verhältnismäßige und nicht rechtsformübergreifende Spaltung handelt. Folglich entfällt ein Angebot auf Barabfindung an die Aktionäre der PORR AG. Die entsprechende Erklärung ist unter Punkt 13 im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags angeführt.

3.3 Prüfung des Umtauschverhältnisses gemäß § 17 Z 5 iVm § 5 SpaltG und § 220b Abs 4 AktG

Die Übertragung des Spaltungsvermögens, 41,33% an der UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft und 39,96% an der STRAUSS & PARTNER Development GmbH, von der PORR AG auf die PIAG Immobilien AG im Wege der Abspaltung zur Aufnahme erfolgt gegen Gewährung von Aktien der PIAG Immobilien AG an die Aktionäre der PORR AG.

Im Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ist festgelegt, dass die Aktionäre der PORR AG entsprechend ihrer Beteiligung an der PORR AG zusätzlich für je 1 PORR AG-Aktie

je 1 Aktie an der PIAG Immobilien AG erhalten. Ein Spitzenausgleich ist nicht erforderlich. Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.

Das Umtauschverhältnisses, respektive das Zuteilungsverhältnis, da im vorliegenden Fall keine Aktien umgetauscht, sondern neu geschaffene Aktien ausgegeben werden, ist angemessen, da es durch die Abspaltung und Ausgabe der Spaltungsaktien an die PORR AG-Aktionäre zu keiner Vermögensverschiebung unter den PORR AG-Aktionären kommt und die verhältnismäßige Spaltung damit gewährleistet ist.

Im gemeinsamen Spaltungsbericht der Vorstände der PORR AG und der PIAG Immobilien AG vom 24. September 2014 werden unter Punkt 8. die der Ermittlung des Umtauschverhältnisses zugrundeliegenden Überlegungen wie folgt erläutert:

„Die Aktionäre der PORR AG erhalten mit Wirksamkeit ab Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch als Gegenleistung für die Übertragung des Spaltungsvermögens auf die PIAG Immobilien AG verhältnismäßig, somit entsprechend ihrer Beteiligung an der PORR AG, für jede PORR AG-Aktie eine neue PIAG Immobilien AG-Aktie (Verhältnis 1:1). PIAG Immobilien AG wird ihr Grundkapital zur Ausgabe von insgesamt 14.547.500 neuen PIAG Immobilien AG-Aktien erhöhen. Die Festlegung der Zahl der neu auszugebenden PIAG Immobilien AG-Aktien erfolgte mit dem Ziel, dass jeder Inhaber einer PORR AG-Aktie im Zuge der Spaltung eine neue PIAG Immobilien AG-Aktie erhält und es dadurch nicht zum Entstehen von Aktienspitzen kommen kann.

Zur Ermittlung der Anzahl der zur Durchführung der Spaltung neu auszugebenden PIAG Immobilien AG-Aktien gemäß dem Verhältnis des Werts des Spaltungsvermögens einerseits zum Wert der übernehmenden Gesellschaft PIAG Immobilien AG andererseits war keine vergleichende Unternehmensbewertung erforderlich.

Parallel zur, aber außerhalb der Spaltung schließen die PORR AG und die PIAG Immobilien AG einen Einbringungsvertrag, mit welchem die PORR AG sämtliche bestehenden 70.000 PIAG Immobilien AG-Aktien unentgeltlich an PIAG Immobilien AG unter der aufschiebenden Bedingung überträgt, dass die Spaltung wirksam wird. Mit Wirksamwerden der Spaltung (Eintragung in das Firmenbuch) werden diese bestehenden 70.000 PIAG Immobilien AG-Aktien somit zu eigenen Aktien der PIAG Immobilien AG. Diese eigenen Anteile repräsentieren dann nach Durchführung der Kapitalerhöhung aus Anlass der Spaltung einen Anteil am Grundkapital der PIAG Immobilien AG von rund 0,48%. Da sämtliche bestehenden PIAG Immobilien AG-Aktien mit Wirksamkeit der Spaltung in das Vermögen der PIAG Immobilien AG-Aktien übergehen, repräsentieren die von der PIAG Immobilien AG im Zuge der Spaltung neu ausgegebenen 14.547.500 PIAG Immobilien AG-Aktien wirtschaftlich eine Beteiligung am

Vermögen der PIAG Immobilien AG von 100%. Dadurch ist die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses in jedem Fall gewährleistet, da es durch die Spaltung und die Ausgabe der neuen PIAG Immobilien AG-Aktien an die Aktionäre der PORR AG zu keiner Vermögensverschiebung unter den Aktionären der PORR AG kommen kann.“

3.4 Kapitalerhaltung

Gemäß § 3 Abs 1 SpaltG muss die Summe der Nennkapitalien der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften mindestens die Höhe des Nennkapitals der übertragenden Gesellschaft vor der Spaltung erreichen, die Summe der gebundenen Rücklagen der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften mindestens die Höhe der gebundene Rücklagen der übertragenden Gesellschaft vor Spaltung. Gebundene Rücklagen dürfen übertragen werden.

Die PORR AG weist in der geprüften Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 ein gebundenes Kapital in der Höhe von EUR 285.540.429,95. Dieses gebunden Kapital setzt sich wie folgt zusammen:

	(EUR)
Grundkapital	29.095.000,00
gebundene Kapitalrücklagen	255.987.591,09
gesetzliche Rücklage	<u>457.838,86</u>
Nennkapital zuzüglich gebundener Rücklagen	<u>285.540.429,95</u>

Auf Grund der Abspaltung der Beteiligungen entsteht bei der PORR AG ein bilanzieller Spaltungsverlust in Höhe des Buchwerts an die PIAG Immobilien AG übertragenen Vermögens in der Höhe von EUR 62.107.862,45. Dieser Spaltungsverlust wird in der Spaltungsbilanz zum 1. Juli 2014 mit gebundenen Kapitalrücklagen verrechnet. Eine Herabsetzung des Grundkapitals findet nicht statt. Nach der Abspaltung reduziert sich das gebundene Kapital der PORR AG damit auf 223.432.567,50.

Bei der PIAG Immobilien AG wird in Form einer Kapitalerhöhung ein gebundenes Kapital in Höhe des bei der PORR AG anfallenden Spaltungsverlustes von EUR 62.107.862,45 geschaffen. Das im Zuge der Abspaltung bei der PIAG Immobilien AG entstehende gebundene Kapital setzt sich wie folgt zusammen:

	(EUR)
Grundkapital	14.547.500,00
gebundene Kapitalrücklagen	<u>47.560.362,45</u>
Nennkapital zuzüglich gebundener Rücklagen	<u>62.107.862,45</u>

Nach Durchführung der Abspaltung stellt sich das bei der PORR AG und der PIAG Immobilien AG gebundene Kapital somit wie folgt dar:

	Spaltungsbilanz	Übernahmebilanz	Summe nach Spaltung
Grundkapital	29.095.000,00	14.547.500,00	43.642.500,00
geb. Kapitalrücklagen	193.879.728,64	47.560.362,45	241.440.091,09
gesetzliche Rücklage	457.838,86	0,00	457.838,86
	<u>223.432.567,50</u>	<u>62.107.862,45</u>	<u>285.540.429,95</u>

Im Ergebnis erreichen die Nennkapitalien und gebundenen Rücklagen von PORR AG und PIAG Immobilien AG nach der Spaltung damit insgesamt das bei der PORR AG vor der Spaltung gebundene Kapital von EUR 285.540.429,95.

4 Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Als Ergebnis der von uns gemäß § 5 Abs 1 SpaltG iVm § 17 Z 1 SpaltG durchgeführten Spaltungsprüfung halten wir folgendes fest:

„Der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags erstreckt sich gesetzeskonform auf die in § 17 Z 1 SpaltG iVm § 2 Abs 1 Z 1 bis 13 SpaltG angeführten Punkte.

Auf Basis der uns vorgelegten Urkunden und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, dass die im von den Vorständen der PORR AG und der PIAG Immobilien AG aufgestellten Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrags enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind und damit den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Im Hinblick darauf, dass es bei der PORR AG als übertragende Gesellschaft auf Grund des Abgangs des abzuspaltenden Vermögens zu einer Vermögensminderung kommt, wird als Gegenleistung bei der PIAG Immobilien AG durch die Ausgabe von 14.547.500 neuen Aktien das Grundkapital erhöht, und die Aktionäre der PORR AG erhalten entsprechend ihrer Beteiligung an der PORR AG zusätzlich für je 1 Aktie je 1 Aktie an der PIAG Immobilien AG. Auf Grund dieses Zuteilungsverhältnisses ist eine verhältnismäßige Spaltung gegeben. Ein Spitzenausgleich ist nicht erforderlich. Bare Zuzahlungen müssen nicht geleistet werden.

Die Summengrundsatz gemäß § 3 Abs 1 SpaltG wird eingehalten.“

Wien, am 24. September 2014



Mag. Herbert Hof
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.